

Bekanntmachung für Seefahrer 26/2013

Deutschland. Nordsee. Elbe.

Allgemeinverfügung zur Kennzeichnung des Fahrwassers vor Cuxhaven.

Auslegung der Tonne 31 a.

Karte(n)	: (21) 44 (INT 1452)
Geogr. Angabe in	: Cuxhaven
Geogr. Lage	: 53° 52,820' N 008° 42,1610' E
Zeit der Ausführung	: 01.04.2013
Gültig von	: 02.04.2013
Gültig bis (einschl.)	: auf Widerruf
Angaben	: Auslegung einer grünen Baken-Leuchttonne "31 a" ohne Toppzeichen mit der Kennung Fkl. grün / Q.G. zur Kennzeichnung der Fahrwassergrenze vor Cuxhaven. Somit verläuft die südliche Fahrwasserbegrenzung vor den Cuxhavener Häfen von Tonne "31" über die Tonne "31 a" zur Tonne "33".

**Allgemeinverfügung Nr. 01/2013
des Wasser- und Schifffahrtsamtes Cuxhaven vom 21.03.2013
zur Regelung der Fahrwassergrenzen im Bereich der Cuxhavener Pieranlagen.**

Gemäß § 56 SeeSchStrO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.1998 (BGBl. I, S. 3209; 1999 I, S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 der Verordnung vom 20.12.2012 (BGBl. I, S. 2802) wird die Fahrwasserbegrenzung vor den Cuxhavener Liegeplätzen zur Entflechtung des durchgehenden und des ruhenden Verkehrs mit folgender Allgemeinverfügung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Elbe vor Cuxhaven geregelt:

1. Das Fahrwasser auf der Elbe vor Cuxhaven wurde mit Auslegung einer grünen Tonne "31 a", Kennung Funkel grün auf der Position 53° 52,820' N 008° 42,1610' E neu gekennzeichnet. Somit folgt die südliche Fahrwasserbegrenzung dem Verlauf der grünen Tonnenlinie auch im Bereich vor Cuxhaven.
2. Der Hafenverkehr zwischen den Hafenteilen der Cuxhavener Häfen südlich des benannten Fahrwassers ist unter der Voraussetzung zulässig, dass die Gefährdung der durchgehenden Schifffahrt ausgeschlossen werden kann.
3. Der von den Cuxhavener Häfen ausgehende Schiffsverkehr Richtung See, mit der Absicht im Bereich außerhalb des grünen Tonnenstrichs zu fahren, darf ebenfalls den Bereich südlich des Tonnenstrichs befahren, sofern eine Gefährdung der durchgehenden Schifffahrt ausgeschlossen ist.
4. Die Transitpassage südlich der grünen Tonnenlinie zwischen den Tonnen "35" und "31" in Richtung See außerhalb des Fahrwassers zum Zwecke der Abkürzung ist nicht gestattet.
5. Der § 33 Anlegen und Festmachen, Absatz (1) SeeSchStrO gilt sinngemäß auch für das Ablegen sowie das Verlassen der Hafenbecken und Liegeplätze im Bereich Cuxhaven von Tonne "31" bis Tonne "35".

6. Die Nutzungen gem. §§ 31 und 38 der SeeSchStrO sind auf der Fläche südlich der neuen grünen Tonnenlinie im Bereich zwischen den Leuchttonnen "31 a" und "35" und den Pieranlagen bzw. der Uferlinie untersagt und in den entsprechenden Bekanntmachungen gemäß § 60 Abs. 1 ausgewiesen.
7. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Der Fahrwasserverlauf vor Cuxhaven war bisher nicht eindeutig geregelt bzw. definiert. Die o.g. Regelung dient der Entflechtung des durchgehenden Transitverkehrs und dem ruhenden als auch zwischen den Hafenspieren laufenden Verkehrs.

Die Situation vor Cuxhaven ist von mehreren natürlichen und verkehrlichen Besonderheiten gekennzeichnet.

a) Strom

Der Strom kann insbesondere bei Ebbe im Bereich der Kugelbake bei bestimmten Wetterlagen bis zu 7 Knoten stark setzen. Es ist aber in jedem Fall, mit Ausnahme zu den Stauwasserzeiten, sowohl im Ebb- als auch im Flutstrom mit Stromgeschwindigkeiten von 2 - 4 Knoten zu rechnen. Weiterhin wird der Strom durch die Trichterwirkung zwischen dem Leitdamm und dem Kratzsand einerseits und bei Ebbe durch den quer einlaufenden Strom von der Medemrinne her bestimmt.

b) Verkehrslage

Die Verkehrslage mit außergewöhnlich großen Fahrzeugen (L > 330 m oder B > 45 m) hat erheblich zugenommen. Diese Fahrzeuge sind auf die Fahrrinne innerhalb des Fahrwassers angewiesen und haben in der Regel einen eingeschränkten Sichtbereich von bis zu 800 m voraus. Die übrige Schifffahrt muss sich bei vorliegendem Großschiffsverkehr mit dem restlichen Verkehrsraum zwischen der Fahrrinne und dem Tonnenstrich unter gleichen Umweltbedingungen begnügen.

Die oben erwähnten Strömungen verursachen eine Versetzung zur Südseite, woraus resultierend Vorhaltewinkel gefahren werden. Die damit verbundenen Richtungsanzeigen der Fahrzeuglichterführung können verwirrend erscheinen. Einkommende Fahrzeuge haben in diesem Bereich zudem auch noch die Fahrt für die Passage der Hafenanlagen zu reduzieren.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um eine eindeutige Regelung des Fahrwasserverlaufs vor Cuxhaven zu definieren und damit die Sicherheit und Leichtigkeit der durchgehenden und der ruhenden Schifffahrt zu gewährleisten.

Die veränderten Regelungen wirken sich insbesondere auf Wassersportler, Sportboote, kleinere Schiffe und Fischereifahrzeuge aus. Um Unsicherheiten bei einem Wechsel der Regelungen während der Wassersportsaison auszuschließen, ist die Allgemeinverfügung sofort zu vollziehen.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.04.2013 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung befindet sich im Aushang des Wasser- und Schifffahrtsamtes Cuxhaven und liegt im Amt zur Einsicht aus.

Aushang bis 02.05.2013